**BESCHLUSS NR. 326 / B1.04.20****Verordnung zum Schutze des Denkmalplatzes im Zimiker und seiner Umgebung
Redaktionelle Anpassungen
Genehmigung**

Die Überprüfung der Verordnungen und Erlasse der Stadt Uster durch die Gesamtverwaltung hat für das Geschäftsfeld Stadtraum und Natur ergeben, dass die Verordnung zum Schutze des Denkmalplatzes im Zimiker und seiner Umgebung marginal den neuen Gegebenheiten angepasst werden muss.

Für die entsprechende Verordnung liegt nun der angepasste Verordnungstext samt Situationsplan in aktueller, überarbeiteter Form vor.

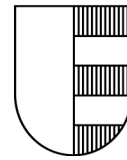
Es wurden die nachfolgenden Änderungen nachgetragen:

- § 1 Die Katasternummern wurden den neuen Bezeichnungen angepasst. An der entsprechenden Gebietszuteilung werden dadurch keine Änderungen vorgenommen.
- § 3ff Nach der Terminologie von 1966 wurde mit «Gemeinderat» damals die Exekutive gemeint. Der Begriff wird somit durch «Stadtrat» ersetzt.
- § 6 Die Rekursfrist ist neu nicht mehr 20, sondern 30 Tage.
- § 8 Die Polizeibusse kann gemäss § 333 Abs. 1 StPO auf höchstens 500 Franken angesetzt werden.

Gemäss Artikel 20 der Gemeindeordnung müssten Änderungen der Verordnung zum Schutze des Denkmalplatzes im Zimiker und seiner Umgebung grundsätzlich durch den Gemeinderat beschlossen werden. Da es sich bei den vorliegenden Änderungen aber lediglich um redaktionelle Anpassungen handelt, kann diese der Stadtrat in eigener Kompetenz beschliessen.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Änderungen der Verordnung zum Schutze des Denkmalplatzes im Zimiker und seiner Umgebung werden genehmigt.
2. Die Gesamtverwaltung wird beauftragt, die angepasste Verordnung mit entsprechender grafischer Darstellung in die städtische Gesetzessammlung aufzunehmen.
3. Mitteilung als Protokollauszug an
 - Gemeinderat, zur Kenntnis (inkl. Beilagen)
 - Gesamtverwaltung, zum Vollzug
 - Abteilungsvorsteher Bau, Thomas Kübler
 - Geschäftsfeld Stadtraum und Natur



4. Beilagen
 - Verordnung vom 14. November 1966
 - Neue Verordnung mit gelb markierten Änderungen



VERORDNUNG ZUM SCHUTZE DES DENKMALPLATZES IM ZIMIKER UND SEINER UMGEBUNG

§ 1

Der Ustertagplatz im Zimiker und seine Umgebung (heutige Kat.-Nrn. B2291, B3458, B3558, B3559, B3560, B3677, B3981, B3982, B4015, B4017, B4020, B4021, B4025 (Teil der Denkmalstrasse), B4678, B5327, B5328, B6692, B6693, Kirchuster) werden als geschütztes Gebiet erklärt. Die Eigentumsbeschränkungen werden in zwei Zonen abgestuft.

Die Grenzen des Geltungsbereiches und der Zonen sind im Situationsplan (1: 2'500) zur vorliegenden Verordnung dargestellt.

§ 2

In Zone I besteht ein absolutes Verbot für Neubauten und für alle weiteren baulichen Massnahmen, die auf das Orts- oder Landschaftsbild von Einfluss sind, wie Freileitungen, Reklamen, das Aufstapeln und Lagern von Gegenständen und Materialien, die Einrichtung von Parkplätzen und das Abgraben und Auffüllen des Terrains.

§ 3

In Zone I besteht die Pflicht, für alle weiteren nach aussen in Erscheinung tretenden Massnahmen, wie Umbauten, Einfriedigungen, Baumpflanzungen und dergleichen, eine Bewilligung des Stadtrates einzuholen. Der Stadtrat hat für seine Entscheidung das Gutachten der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission beizuziehen.

§ 4

In Zone II ist für alle Vorkehren und Einrichtungen im Sinne von § 2 und § 3 dieser Verordnung die Bewilligung des Stadtrates erforderlich, der sich bei seiner Entscheidung von den Grundsätzen des Natur- und Heimatschutzes leiten lässt.

§ 5

Der Stadtrat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen, wenn öffentliche Interessen oder besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 6

Gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Beschlüsse und Verfügungen ist der Rekursweg an die übergeordnete Verwaltungsbehörde gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz offen. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage von der Mitteilung des Entscheides an.



§ 7

Bei Übertretung der Vorschriften dieser Verordnung kann der Stadtrat Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist sie unter Kostenfolge für den Pflichtigen selber vornehmen lassen.

§ 8

Übertretung dieser Verordnung kann mit Polizeibusse bis auf 500 Franken im einzelnen Fall geahndet werden. Weitergehende Strafbestimmungen der übrigen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Uster, 14. November 1966 / 27. Februar 1967

Gemeinderat Uster

Der Präsident:
H. Wegmann

Der Sekretär:
W. Suremann

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 3208 vom 20. Juli 1967 genehmigt.

Durch den Stadtrat Uster mit Beschluss Nr. vom redaktionell geändert.

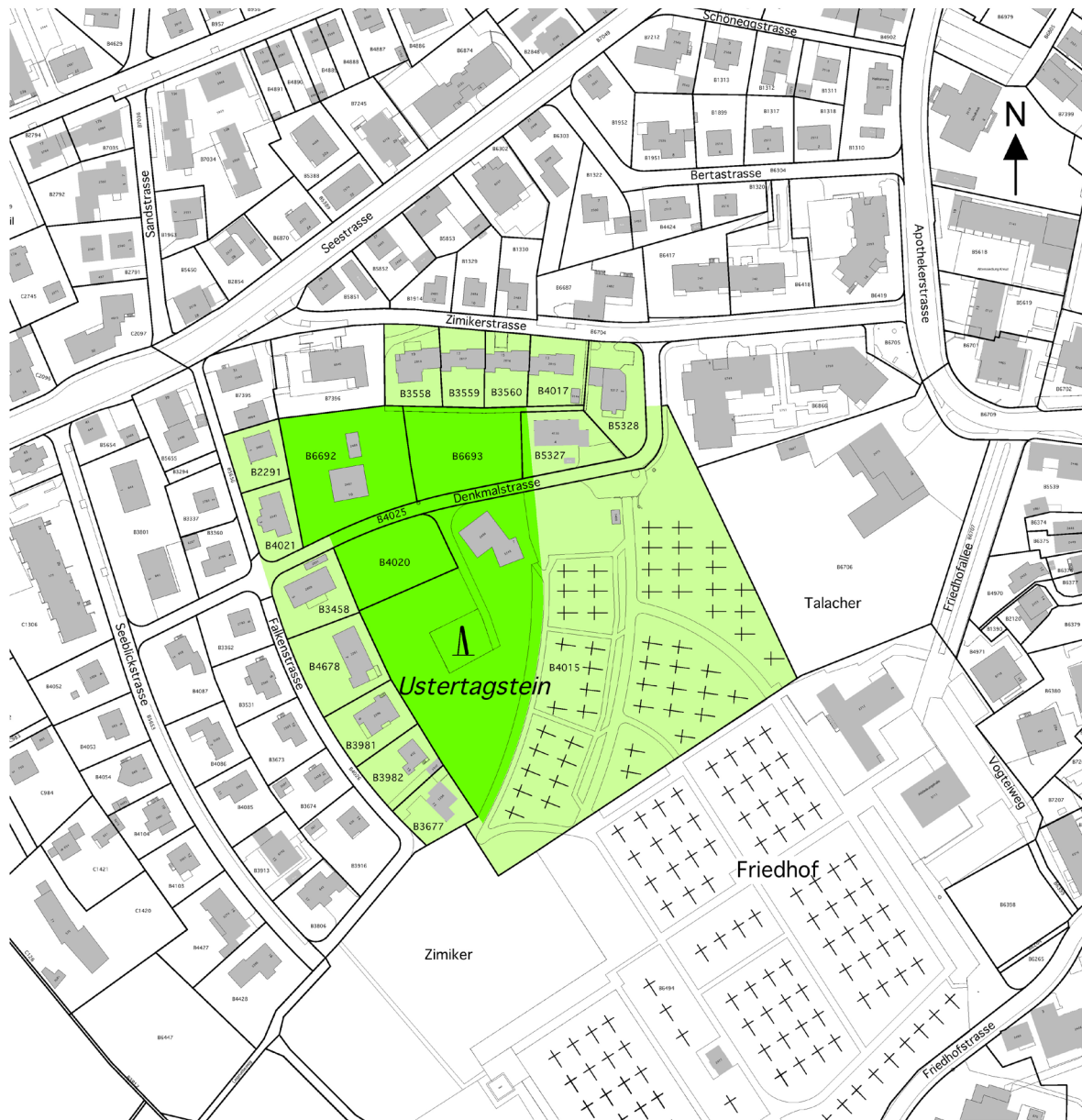
Stadtrat Uster

Der Stadtpräsident:
Martin Bornhauser

Der Stadtschreiber:
Hansjörg Baumberger



Denkmalplatz im Zimiker



- Zone I
- Zone II

Mst. 1 : 2'500

G E M E I N D E U S T E R

VERORDNUNG ZUM SCHUTZE DES DENKMALPLATZES IM ZIMIKER UND SEINER UMGEBUNG

§ 1

Der Ustertagplatz im Zimiker und seine Umgebung (heutige Kat.Nrn. 4020, 4390, 4391, 4015, 4017, 3560, 3559, 3558, 2291, 4021, 4025 (Denkmalstrasse, Teil), 3458, 4678, 3981, 3982, 3677), werden als geschütztes Gebiet erklärt. Die Eigentumsbeschränkungen werden in zwei Zonen abgestuft. Die Grenzen des Geltungsbereiches und der Zonen sind im Zonenplan (1:2500) zur vorliegenden Verordnung dargestellt.

§ 2

In Zone 1 besteht ein absolutes Verbot für Neubauten und für alle weiteren baulichen Massnahmen, die auf das Orts- oder Landschaftsbild von Einfluss sind, wie Freileitungen, Reklamen, das Aufstapeln und Lagern von Gegenständen und Materialien, die Einrichtung von Parkplätzen und das Abgraben und Auffüllen des Terrains.

§ 3

In Zone I besteht die Pflicht, für alle weiteren nach aussen in Erscheinung tretenden Massnahmen, wie Umbauten, Einfriedigungen, Baumpflanzungen und dergleichen, eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Der Gemeinderat hat für seinen Entscheid das Gutachten der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission beizuziehen.

§ 4

In Zone II ist für alle Vorkehren und Einrichtungen im Sinne von § 2 und § 3 dieser Verordnung die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich, der sich bei seiner Entscheidung von den Grundsätzen des Natur- und Heimatschutzes leiten lässt.

§ 5

Der Gemeinderat ist berechtigt, unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zuzulassen, wenn öffentliche Interessen oder besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 6

Gegen die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Beschlüsse und Verfügungen ist der Rekursweg an die übergeordnete Verwaltungsbehörde gemäss dem Verwaltungsrechtspflegegesetz offen. Die Rekursfrist beträgt 20 Tage von der Mitteilung des Entscheides an.

§ 7

Bei Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung kann der Gemeinderat Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen und nach Ablauf der hiefür gesetzten Frist sie unter Kostenfolge für den Pflichtigen selber vornehmen lassen.

§ 8

Uebertretung dieser Verordnung kann mit Polizeibusse bis auf Fr. 1'000.-- im einzelnen Fall geahndet werden. Weitergehende Strafbestimmungen der übrigen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Uster, 14. November 1966 / 27. Februar 1967

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär:
Hch. Wegmann W. Suremann

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 3208 vom 20. Juli 1967 genehmigt.

Zonenplan zur Verordnung zum Schutze des Denkmalplatzes im Zimiker

Zone I Zone II MST. 1:2500

